

**Fachtag Betreuungsrecht
am 10. Oktober 2015
im Justizzentrum Heidelberg**

**Workshop 1
Sozialfürsorge vor Rechtsfürsorge -
Vermittlung anderer Hilfen durch die Betreuungsbehörde (Anspruch, Grenzen)**

Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung und Bestellung eines gesetzlichen Vertreters stellt zum einen eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar („staatliche Fürsorge“), zum anderen ist es jedoch aber auch ein Eingriff in die Grundrechte dieser Person („Selbstbestimmungsrecht“).

In diesem Spannungsfeld des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 GG) und des Rechtsstaatsprinzips bewegt sich die Prüfung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung.

Staatliche Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger müssen u. a. verhältnismäßig sein. Der Staat muss die Mittel wählen, die geeignet und angemessen sind, sowie den geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitssphäre des Bürgers darstellen. Dies in Bezug auf Anordnung, Umfang des Aufgabenkreises sowie der Dauer (Überprüfung) der Betreuungsanordnung.

Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 II BGB)

- Volljährigkeit der betroffenen Person (Ausnahme § 1908a BGB).
- Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung.
- Die Krankheit muss Ursache dafür sein, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann.
- Es stehen keine anderen Hilfen (z. B.: Vollmacht) zur Verfügung, durch die die Angelegenheiten **ebenso gut** wie durch einen rechtlichen Betreuer besorgt werden können.
- Eine rechtliche Betreuung darf nur für die Angelegenheiten eingerichtet werden, in denen sie erforderlich ist, d. h. ein **Regelungsbedarf** besteht, der eine gesetzliche Vertretung erforderlich macht.
- Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (seit 1.7.2014)

Ziele

- Stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit bei der praktischen Anwendung des Betreuungsrechts (§ 1896 II BGB). Andere Hilfen haben stets Vorrang vor der Bestellung eines Betreuers.

- Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch eine bessere Vermittlung anderer Hilfen und eine bessere Sachverhaltsaufklärung zu beschränken (Artikel 12, Abs. 2 und Abs. 3 UN-BRK; Art. 2 GG).

Maßnahmen

- Information und Beratung der Bürger zum Betreuungsrecht bzw. zur rechtlichen Vorsorge (insbesondere über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen) im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung bzw. während eines Betreuungsverfahrens.
- Die Vermittlung anderer Hilfen, unabhängig von einem Betreuungsverfahren.
- Obligatorische Anhörung (Erstverfahren, Verfahren nach § 1903 BGB) der Behörde und Unterstützung des Gerichtes durch den Sozialbericht.
- In jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine rechtliche Betreuung, d. h. eine Rechtsfürsorge bei dem Betroffenen tatsächlich erforderlich ist oder ob der Unterstützungsbedarf eher im Bereich des Praktischen (sozialer Hilfebedarf) liegt.

Begriff „andere Hilfen“

- **Alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen** (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge).
 - Aufklärungspflicht (§ 13 SGB I)
 - Beratungspflicht (§ 14 SGB I)
 - Ausführung von Sozialleistungen (§ 17 SGB I)
 - Handlungsfähigkeit (§ 36 SGB I)
 - Trägerübergreifende Servicestellen (§ 22 SGB IX)
 - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX / § 54 SGB XII)
 - Vertreter von Amts wegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)
 - Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X)
 - Leistungsformen: Dienst-, Geld- und Sachleistungen (§ 4 SGB II; § 10 SGB XII)
 - Leistungsgewährung nach der Besonderheit des Einzelfalles (§ 9 SGB XII)
 - Beratung und Unterstützung (§ 11 SGB XII)
 - Persönliches Budget und Budgetverwaltung
 - Einsetzen (zumeist) ab bekannt werden der Notlage (§ 18 SGB XII)
 - Übergang / Überleiten von Ansprüchen (§§ 93, 94 SGB XII)
 - Krankenhaussozialdienste (z. B.: § 31 Landeskrankenhausgesetz B.-W.)
 - Soziale Dienste der Justiz (§§ 73, 74 StVollzG; § 56d StGB (Bewährungshilfe))
 - Schuldnerberatungsstellen
 - Integrationsfachdienste
 - Pflegestützpunkte (§ 92c SGB IX); Pflegeberatung (§ 7a SGB XI)
 - Sozial-Psychiatrische Dienste
 - Soziotherapie (§ 37a SGB V)
 - Leistungen von Einrichtungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz; Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI und § 79 SGB XII, Leistungsvereinbarungen nach §§ 75 ff SGB XII)

- **Privatrechtliche Hilfen**
(z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt, PKH)
- **Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes**
(Unterstützerkreise)

Vermittlung

- Eine adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten der betroffenen Person orientierte Beratung.
- Ermittlung von Bedarfen und bedarfsgerechten Hilfen durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen.
- Unterstützung des betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen Hilfen.
- Beachtung der Datenschutzgesetze, Einverständnis des Betroffenen ist notwendig.
- Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung anderer Hilfen“ lediglich eine Verfahrensverantwortung.
- Die Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung der notwendigen anderen Hilfen wird ausschließlich von den hierfür gesetzlich zuständigen Stellen und Diensten oder durch institutionsfreie Unterstützung geleistet. Dort liegt die Fallverantwortung.
- Die Betreuungsbehörde hat weder eine Kontrollfunktion gegenüber den betroffenen Menschen noch eine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Trägern und Dienstleistern. Auch findet kein individuelles Fallmanagement statt. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.
- Betreuungsvermeidende Hilfen sind im Sozialbericht aufzuführen.

Grenzen der Vermittlung

- Ungenügende Umsetzung der Sozialgesetze (§ 17 SGB I u. a.)
- Keine Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde.
- Es sind andere Hilfen vorhanden, die aber **nicht genauso gut** wie eine rechtliche Betreuung sind.
- Keine Verhinderung notwendiger Betreuung:
Staatliche Fürsorgeverpflichtung: Schutz durch Unterstützung, Kontrolle und Stellvertretung (Artikel 12. Abs. 4 UN-BRK und Art. 20 Abs. 1 GG).
- Rechtsanspruch auf Betreuung: Niemand kann und darf zur Vollmachtserteilung gezwungen werden.
- Der betroffene Mensch muss in der Lage sein, einen rechtsverbindlichen Willen zu bilden und ggf. mit Hilfestellung der zuständigen Stellen, die aufgezeigten Hilfen in Anspruch nehmen zu können bzw. dies auch zu unterlassen.
- Der Betroffene nimmt die anderen Hilfen bewusst (freier Wille) nicht an.
- Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit ist eine Vermittlung anderer Hilfen nicht möglich.

- Andere Hilfen zur Unterstützung im Alltag vorhanden; rechtliche Betreuung dennoch notwendig; z. B. zur Regelung der behördlichen Angelegenheiten, Koordinierung der verschiedenen Dienstleister o. a.
- Andere Hilfen bei Vermögenssorge oft nicht möglich (außer durch Vollmacht).
- Gesetze im Sozialbereich, die an Antragsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten geknüpft wurden, machen es erforderlich, den meist handlungseingeschränkten Betroffenen einen rechtlichen Betreuer zur Seite zu stellen.
- Psychische oder seelische Krankheiten bei jungen Menschen, die insbesondere aufgrund der Lebenssituation neben den anderen Hilfen eine professionelle rechtliche Vertretung d. h. eine rechtliche Betreuung erfordern.
- Steigende Zahl multikomplexer Problemfälle, die einer umfassenden beruflichen rechtlichen Betreuung bedürfen.
- „Anpassungsschwierigkeiten“ bei den Gerichten; Behörden werden noch nicht in allen Verfahren beteiligt.
- Ungenügende Personalausstattung bei den Behörden und/oder mangelnde Vernetzung.
- Soziale Dienste sind vor Ort nicht angemessen ausgestattet.
- Ungenügende soziale Infrastruktur.
- Abbau bzw. Umbau sozialer Dienste:
(z. B. Wegfall der Sozialdienste in Heimen; statt Krankenhaussozialdienst jetzt: Entlassmanagement).
- Medizinisches Gutachten „schlägt“ Sozialbericht. Qualität der Gutachten, insbesondere zum „freien Willen“.

Ausblick

- Demographischer Wandel, Auflösung sozialer Strukturen insbesondere in den Familien, Abbau bei sozialen Diensten sowie Verrechtlichung des Alltags werden - entgegen der Erwartungen an das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ - zu einer weiteren Zunahme der Betreuungen und somit zu noch höheren personellen und finanziellen Aufwänden bei Landkreisen / Betreuungsbehörden und Justiz / Betreuungsgerichten führen.
- Angehörigenvertretungsrecht (Bundesratsinitiative aufgrund des Beschlusses der JuMiKo vom Juni 2015 - Beistand unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und damit zusammenhängenden Bereichen).
- Zwei Forschungsvorhaben beim Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (Vergabe noch in 2015, Laufzeit 21 Monate).
 - Evaluation des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde: *„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“.*
 - welche anderen Hilfen sind grundsätzlich geeignet?
 - stehen den Betreuungsbehörden die entsprechenden Informationen und die konkreten Möglichkeiten vor Ort zur Verfügung?

- Erarbeitung von Vorschlägen für weitere Maßnahmen zur effektiveren Nutzung „anderer Hilfen“ (z. B. Bundesteilhabegesetz: Einbinden der Betreuungsbehörden in Gesamtplanverfahren?; Änderungen von Datenschutzregelungen, u. a.).
- Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der Betreuung:
 - „*Qualität in der rechtlichen Betreuung*“
 - Qualität der beruflichen Betreuung
 - Qualität der ehrenamtlichen Betreuung
 - Vergütungssystem